

Parteistellung von Umweltorganisationen in umweltrelevanten Verfahren in Österreich mit einem Fokus auf die Umweltverträglichkeitsprüfung

Sarah Gross

Umweltorganisationen werden explizit geschaffen, um die Interessen des Umweltschutzes zu vertreten. In Österreich sind die Gesetze so ausgelegt, dass nur Parteien in einem Verwaltungsverfahren das Recht auf Beteiligung haben. Somit darf eine Umweltorganisation nur in einem Verfahren mitwirken, wenn sie Parteistellung erlangt. Die vorliegende Arbeit analysiert, in welchen umweltrelevanten Verfahren Umweltorganisationen die Möglichkeit haben, Parteistellung zu beziehen und in welchem Ausmaß sie ihre Rechte geltend machen können. Sie zeigt, inwiefern die vollständige Implementierung der Aarhus-Konvention ins nationale Recht noch ausstehend ist.

1 Einleitung

Die Thematik des Klimawandels und Umweltschutz treten immer mehr in den Vordergrund. Die Beteiligung und das Bedürfnis des Mitspracherechts der Zivilgesellschaft in Umweltangelegenheiten haben sich in den letzten Jahren stärker ausgeprägt. Personen, die sich für den Umweltschutz einsetzen möchten, können dies zum Beispiel durch den Beitritt in Umweltorganisationen machen. Doch die Mitwirkungsrechte der Zivilgesellschaft in Verwaltungsverfahren werden durch österreichische Gesetze definiert. Besonders schwierig haben es Umweltorganisationen, da sie nicht die Möglichkeit haben ihre subjektiven Interessen im Verwaltungsverfahren durchzusetzen. In welchen Rechtsverfahren sie Parteistellung erlangen und welche Rechte ihnen zukommen, wird durch den jeweiligen Gesetzestext der betroffenen Materie bestimmt.

Diese Arbeit gibt Einblick in die genauen Definitionen von Umweltorganisationen und ihrer Parteistellung in umweltrelevanten Verfahren. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gelegt, da

sie mehrere Umweltbereiche abdeckt. Des Weiteren wird ein kurzer Einblick in die Aarhus Konvention und ihrer Umsetzung gegeben und zuletzt werden die möglichen Auswirkungen der Ereignisse und Novellierungen der letzten Jahre diskutiert.

Begriffsdefinition

Im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz wird zwischen Beteiligten und Parteien unterschieden. Personen, die in einem Verfahren aufgrund von Rechtsanspruch oder rechtlichen Interesse beteiligt sind, werden als Parteien bezeichnet. Sie sind in ihrem subjektiven Recht unmittelbar betroffen und haben ein individuelles Interesse am Verfahren.

Nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz handelt es sich bei den Parteirechten zusammengefasst um Akteneinsicht, Parteigehör, Ladung und Teilnahme an mündlichen Verhandlungen. Ebenso haben Parteien das

Recht auf Stellungnahme zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme und Erhebung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln (Hiltgartner 2014).

Umweltorganisationen, denen in Österreich, in verschiedenen Rechtsmaterien, Recht auf Parteistellung zusteht, müssen zuerst vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaftsstandort und Digitalisierung nach dem §19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt werden. Die Anerkennung wird mit einem Bescheid erlassen, in welchem festgehalten wird, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation befugt ist, ihre Rechte auszuüben. Der §19 Abs. 6 UVP-G 2000 setzt drei Kriterien voraus, um eine Umweltorganisation als diese anzuerkennen. Diese besagen, dass eine Umweltorganisation ein Verein oder eine Stiftung ist, die sich vorrangig mit Umweltschutz auseinandersetzt, gemeinnützige Ziele verfolgt und seit mindestens drei Jahren in diesem Feld tätig ist. Seit der neusten Novelle des UVP-G 2000 BGBl. I Nr. 80/2018 müssen Vereine des Weiteren aus mindestens 100 Mitgliedern, ein Verband aus mindestens fünf Vereinen bestehen und spätestens alle drei Jahre vorweisen, dass sie weiterhin alle Kriterien erfüllen. Umweltorganisationen, die bereits vor über drei Jahren anerkannt worden sind, müssen bis spätestens 1. Dezember 2019 Unterlagen vorlegen, unabhängig davon, ob alle Kriterien erfüllt sind, bleiben ihre bereits in einem Verfahren erhaltenen Parteistellungen aufrecht.

Für ein umfassenderes Verständnis der Definition von Umweltorganisationen ist die Aarhus-Konvention von Relevanz. Die Aarhus-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der unter anderem von der EU als auch von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet worden ist. Sie ist 2001 in Kraft getreten und wurde 2005 in Österreich ratifiziert (Ökobüro 2018).

Die Aarhus-Konvention hat zum Ziel, das Recht, etwas für ein gesundes und wohlbefindendes Leben für gegenwärtige und künftige Generationen beizutragen, zu schützen. Dieses Recht richtet sich an Einzelpersonen und an die betroffene Öffentlichkeit (Aarhus-Konvention 2005, Art. 1).

Die Aarhus-Konvention definiert in Art. 2 Abs. 5 Umweltorganisationen als betroffene Öffentlichkeit, da sie ein Interesse an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren haben. In Art. 9 Abs. 2 erläutert sie, dass Umweltorganisationen des Weiteren als Rechtsträger zu verstehen sind, welche in ihren Rechten verletzt werden können (Aarhus-Konvention 2005). Gemäß §24f. Abs. 8 UVP-G 2000 haben Umweltorganisationen die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften wahrzunehmen, jedoch räumt das Gesetz ihnen das Recht nicht als subjektives Recht ein. Daraus folgt, dass Umweltorganisationen als betroffenen Öffentlichkeit mit Recht auf Parteistellung im Sinne der Aarhus-Konvention verstanden werden kann und laut UVP-G 2000 Träger von objektiven Rechten sind, in denen sie verletzt werden können und welche sie geltend

machen dürfen.

2 Aarhus-Konvention und ihre Umsetzung

Die Aarhus-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der drei Säulen klar definiert. Laut Artikel 1 der Aarhus-Konvention sollen die Vertragsparteien jeder Person 1. *Zugang zu Informationen*, 2. *Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren*, und 3. *Zugang zu Gerichten* in Umweltangelegenheiten gewährleisten. Sie soll sicherstellen, dass die Umwelt durch die Öffentlichkeit vertreten wird. Sie ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person explizit Rechte im Umweltschutz einräumt (Hiltgartner 2017).

Die Aarhus-Konvention gibt einen generellen rechtlichen Rahmen vor, überlässt die genaue Umsetzung jedoch den einzelnen Vertragsstaaten. Mitgliedstaaten der EU, wie auch Österreich, haben sich des Weiteren an die existierenden EU-Rechtsnormen zu halten. Ebenso sind erlassene EuGH-Urteile unmittelbar in Österreich anwendbar. In Österreich wurde kein einzelnes individuelles Gesetz für die Umsetzung der Aarhus-Konvention erlassen. Da Umweltrecht und die thematisierten Rechte in der Aarhus-Konvention relativ breit gefächert sind, werden sie in verschiedene Rechtsmaterien verankert. Dies geschieht durch Erlassen neuer oder Novellierungen bereits existierender Gesetze.

Das Recht auf Information in Umweltangelegenheiten war in Österreich bereits vor dem Inkrafttreten der Aarhus-Konvention in Österreich 2005 in gewisser Form vorhanden (z.B.: Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG). Die europäischen Vorgaben wurden durch unterschiedliche Gesetze, wie z.B. durch das Umweltinformationsgesetz – UIG im nationalen Recht verankert. Bei der Implementierung der ersten Säule der Aarhus-Konvention gab es kein großes Hindernis. Ausschlaggebend für jegliche Anerkennung der Öffentlichkeit in Bezug auf die zweite Säule war die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003, die ebenfalls Grundlage für, unterschiedlicher Novellierungen war. Die Beteiligungsform der Öffentlichkeit bei bestimmten umweltbezogenen Entscheidungen variiert jedoch in den einzelnen Rechtsmaterien. Der Begriff „Öffentlichkeit“ wurde unterschiedlich definiert und führte dazu, dass Umweltorganisationen oft keiner Parteistellung berechtigt oder nur beschränkt zugelassen worden sind. Das größte Problem bei der Umsetzung der Aarhus Konventionen in Österreich befindet sich in den Bereichen der Klagebefugnis und Rechtsschutzes, besonders Umweltorganisationen sind davon betroffen.

Viele Novellierungen im Umweltbereich lassen sich auf Sammelnovellen, wie z.B. Agrarrechtsänderungsgesetz 2005 oder Umweltrrechtsanpassungsgesetz 2005, zurückführen. Auch das Aarhus-Beteiligungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2018 welches im November 2018 in Kraft getreten ist, führte zu Änderungen im Abfallwirtschaftsgesetz 2002, dem Immissionsschutzgesetz – Luft und dem Wasserrechtsgesetz 1959. Die Kernaussage der Änderung beschäftigt sich mit der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. räumt das Parteienrecht für Umweltorganisationen ein (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018). Im Wasserrechtsgesetz werden sie laut §102 Abs. 2-5 WRG 1959 allerdings nur als Beteiligte definiert, dennoch dürfen sie aktiv im Verwaltungsverfahren teilnehmen und sind berechtigt gegen Bescheide vorzugehen. Mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz versucht Österreich die dritte Säule der Aarhus-Konvention im nationalen Recht zu verankern und einem EU-Vertragsverletzungsverfahren¹ entgegenzuwirken.

3 UVP-Verfahren

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein wichtiges Instrument des Umweltschutzes. Sie überprüft die Verträglichkeit eines Vorhabens auf die Umwelt. Wie oben zu entnehmen ist, betrifft die Aarhus-Konvention alle umweltrelevanten Rechtsmaterien, auch die UVP ist nicht auf einen Bereich eingeschränkt. Gemäß Artikel 11 des Bundes-Verfassungsgesetz liegt die Gesetzgebung der UVP im Kompetenzbereich des Bundes und die Vollziehung ist Landessache. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein konzentriertes Genehmigungsverfahren. Dies bedeutet, dass bestimmte Vorhaben in einem Verfahren auf alle relevanten Bundes- und Landesmateriengesetze überprüft werden. Im Anhang 1 der UVP-G 2000 wird angeführt, bei welchen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die meisten Umweltverträglichkeitsprüfungen werden in der Energiewirtschaft und bei Infrastrukturprojekten durchgeführt (Umweltbundesamt 2017a).

¹ Das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Österreich Nr. 2014/4111, beinhaltet die Erkenntnis, dass Österreich die dritte Säule (Artikel 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention), also den Zugang zu Gerichten, besonders in den Bereichen Luft, Abfall, Wasser und Naturschutz nicht ausreichend umgesetzt hätte. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Öffentlichkeit, darunter auch Umweltorganisationen, sich nur in UVP-/IPPC-Verfahren beteiligen. In den vier oben genannten Materien war es der Öffentlichkeit nicht möglich, am Verwaltungsverfahren, die nicht UVP oder IPPC betreffen, teilzunehmen und konnte somit auch keine gerichtliche Überprüfung anfordern. (Europäische Kommission 2014)

3.1 Wie kommen Umweltorganisationen zu ihrer Parteistellung in UVP-Verfahren

Mit dem Erlassen des „UVP-G“ 1994 setzte Österreich die europäische UVP-Richtlinie 85/337/EWG um. Doch erst durch die Ratifizierung der Aarhus-Konvention 2005 und die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG, konnten die Rechte von Umweltorganisationen zumindest teilweise ins österreichische Gesetz implementiert werden. Der völkerrechtliche Vertrag und die Richtlinien forderten die „Beteiligung der Öffentlichkeit (wozu auch Umweltorganisationen zählen) an UVP-Verfahren und deren Zugang zu einer unabhängigen Überprüfungsinstanz“ (Baumgartner 2005). Die ÖffentlichkeitsbeteiligungsRL führte zu einer Änderung der UVP-RL. Beide mussten innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht übertragen werden. 2004 gab es eine „UVP-G 2000“ Novelle, welche am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist. Sie beinhaltete die Erweiterung des §19, der Umweltorganisationen die Parteistellung einräumte (Baumgartner 2005).

In der aktuellen Fassung des UVP-G 2000 BGBl. I Nr. 80/2018 haben, Umweltorganisationen generell ein Recht auf Parteistellung, doch die Inanspruchnahme ihres Parteirechts bzw. Beschwerderechts in einem Verwaltungsverfahren verlangt die Erhebung einer schriftlichen Einwendung innerhalb der öffentlichen Auflagefrist. Des Weiteren dürfen Umweltorganisationen nur in ihren anerkannten und direkt angrenzenden Bundesländern ihr Parteirecht ausüben. §19 Abs. 11 UVP-G 2000 besagt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Umweltorganisationen Parteistellung erlangen können. Dieser Absatz lässt sich aus der Nicht-Diskriminierung der Aarhus-Konvention Artikel 3 Abs. 9 ableiten (Baumgartner 2005).

Laut dem §42 Abs. 1 AVG präkludiert das Recht auf Parteistellung, wenn eine Partei nicht bis spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhoben hat. In einem Großverfahren verlieren Umweltorganisationen ihre Parteistellung, wenn Einwendungen nicht innerhalb der öffentlichen Auflagefrist schriftlich bei der zuständigen Behörde eingebracht worden sind. Wenn eine Partei aber innerhalb der Frist Einwendungen erhoben hat, war der Inhalt dieser Einwendungen die Grundlage für die weitere Argumentation im Verwaltungsverfahren und der Beschwerde im gerichtlichen Überprüfungsverfahren. Dazu hat der EuGH jedoch 2015 ein Urteil (C-137/14) gefällt, welches erlaubt, dass nachträgliche Einwendungen zugelassen werden können. Gemäß §40 Abs. 1 UVP-G 2000 muss der/die BeschwerdeführerIn dennoch begründen können, warum die Einwendungen erst nachträglich eingebracht werden. Daraus folgt, dass sich die Gründe für eine Beschwerde vor Gericht nicht nur auf bereits erhobene Einwendungen beschränken müssen. Mit dem Urteil wird somit die materielle Präklusion als unzulässig erklärt.

Doch auch die formelle Präklusion wird neu definiert. Nun dürfen auch Parteien, die im Verwaltungsverfahren nicht teilgenommen haben, ein Rechtsmittel gegen den im Verfahren erlassenen Bescheid erheben. Dies bedeutet jedoch nicht den gesamten Wegfall der Präklusion. Denn der Verfall der Parteistellung im UVP Verwaltungsverfahren, bei nicht rechtzeitiger Einwendung nach §19 Abs. 10 UVP-G 2000, §42 Abs. 1 AVG und im Großverfahren §44b Abs. 1 AVG, bleibt aufrecht. Dieses Urteil betrifft europarechtlich determinierte Verfahren, somit die UVP, wie zum Beispiel auch IPPC-Verfahren (Ökobüro 2017).

3.2 Welche Parteirechte haben Umweltorganisationen in UVP-Verfahren

Generell haben anerkannte Umweltorganisationen sowohl im normalen UVP-Verfahren wie auch im vereinfachten UVP-Verfahren, in ihren zugelassenen Bundesländern, das Recht auf Parteistellung, sofern sie rechtzeitig Einwendungen erheben. Ihre wesentliche Aufgabe ist laut §19 Abs. 10 UVP-G 2000 „die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen“ (UVP-G 2000). Dies können Umweltorganisationen indem sie bereits im Prüfungsverfahren eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgeben oder gegen einen Genehmigungsbescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben sowie eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof einlegen (UVP-G 2000).

In einem Feststellungsverfahren haben Umweltorganisationen keine Parteistellung (Ökobüro 2017) trotzdem sind sie gemäß §3 Abs. 9 und §24 Abs. 5a UVP-G 2000 seit 2012 berechtigt, gegen Feststellungsbescheide durch Beschwerde an den BVwG vorzugehen.

Allgemein haben Umweltorganisationen das Recht auf Akteneinsicht, Zustellung von Bescheiden und Ladung zu den mündlichen Verhandlungen (letztere beiden können im Großverfahren durch Edikt geschehen) sowie Parteigehör und Teilnahme an der mündlichen Verhandlung (Ökobüro 2017).

Zusammenfassend haben Umweltorganisationen gemäß dem UVP-G 2000 Zugang zu Informationen, das Recht auf Partizipation im Verfahren und die Möglichkeit auf Rechtsdurchsetzung durch das Erheben von ordentlichen Rechtsmitteln. Vergleicht man diese Rechte mit den drei Säulen der Aarhus-Konvention wird ersichtlich, dass sie sich inhaltlich zum größten Teil decken. Die UVP ist ein gutes Beispiel für die Umsetzung der drei Säulen der Aarhus-Konvention, dennoch darf nicht vergessen werden, dass nicht alle Umweltmaterien mit dem UVP-Gesetz abgedeckt sind.

3.3 Welche Folgen hat die Parteistellung von Umweltorganisationen

In der Politik wird immer wieder darüber diskutiert, welche Auswirkungen es haben könnte, wenn Umweltorganisationen Parteistellung in umweltrelevanten Verfahren haben. Besonders kontrovers war auch die Debatte über die neuste UVP-Novelle. Am 25. Oktober 2018 verabschiedete der Nationalrat das neue Gesetz. Die Opposition stimmte geschlossen gegen die Novelle. Die neuen Mindestanforderungen für die Anerkennung von Umweltorganisationen werden von ihnen kritisch angesehen, da sie mit der Novellierung eine Einschränkung des Mitwirkungsrechts befürchten. Denn mit der Mindestanzahl von 100 Personen werden viele derzeit anerkannte Umweltorganisationen ihre Parteistellung nicht erneut erhalten, da sie entweder nicht genügend Mitglieder haben oder eventuell keine 100 Namen angeben wollen. Die Opposition befürchtet damit eine neue Rechtsunsicherheit und sieht die Mindestanforderung als Schikane gegenüber Umweltorganisationen. Häufig werden unter anderem auch die Datenschutzrichtlinien als Argument verwendet, jedoch müssen beispielweise Bürgerinitiativen auch Namen und Adressen angeben. Die damalige Regierung (2018, ÖVP und FPÖ) hatte mit der Novelle jedoch Verfahrensbeschleunigung und Effizienzsteigerung im Sinn gehabt. Genannt wurde die Wichtigkeit des übergeordneten Interesse und, dass umweltpolitische Projekte nicht durch kleine Umweltorganisationen zu Fall gebracht werden können. Die Regierung nennt Umweltorganisationen als Grund für Verzögerungen im Genehmigungsverfahren (Parlamentskorrespondenz Nr. 1178). Aus den Statistiken des Umweltbundesamt lässt sich allerdings schließen, dass die größten Verzögerungen durch unvollständige Einreichungen der Anträge entstehen und nicht im Verfahren an sich (Umweltbundesamt). Des Weiteren zeigen Daten des Umweltbundesamt, dass ein Verfahren durchschnittlich sieben Monate ab der öffentlichen Auflage dauert und die Mehrheit der eingereichten Vorhaben mit einem positiven Bescheid abgeschlossen werden (Umweltbundesamt 2017b). Dem UVP-Bericht 2018 ist zu entnehmen, dass etwa 84% der Feststellungsverfahren negativ ausfallen, d.h. dass keine UVP durchzuführen ist. Im Zeitraum von 1.1.2015 bis 28.2.2018 sind 266 Feststellungsentscheidungen getroffen worden. In nur 15 Fällen haben Umweltorganisationen Beschwerde an das BVwG erhoben, drei davon wurden zu ihren Gunsten entschieden (BMNT 2018). Zwischen 2005 und 2015 fanden insgesamt 295 UVP-Verfahren statt. Von den fast 300 erlassenen UVP-Bescheiden wurden nur 23 Beschwerden von Umweltorganisationen erhoben. Das sind etwa zwei Beschwerden pro Jahr, also in nur ca. 7,8% aller UVP-Verfahren erheben Umweltorganisationen tatsächlich Beschwerde (Ökobüro 2016).

4 Schlussfolgerung

Umweltorganisationen als Rechtsträger vertreten mit ihren objektiven Rechten die Umwelt. Als Partei sorgen sie dafür, dass in umweltrelevanten Verfahren die Umweltschutzvorschriften eingehalten werden. Um Umweltorganisationen ihre Rechte anzuerkennen, benötigte es einen völkerrechtlichen Vertrag, verschiedene EU-Richtlinien und EuGH-Urteile. Der Inhalt der Aarhus-Konvention wurde trotz freiwilliger Ratifizierung nicht besonders schnell oder vollständig ins österreichische Gesetz implementiert. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die einzelnen Teile der Aarhus-Konvention in vielen Rechtsmaterien wiederzufinden sind. Jedoch wirkt die Umsetzung noch recht lückenhaft. Besonders da erst 2018 drei wichtige Bereiche der Umwelt (Abfall, Wasser und Luft) der Aarhus-Konvention entsprechend ergänzt worden sind. Jedoch bemängelt Doris Margreiter (SPÖ-Nationalratsabgeordnete), dass sich der Rechtsschutz, der das Aarhus-Beteiligungsgesetz mit sich bringt, nur auf die bestimmten Materien-gesetze bezieht, aber zum Beispiel nicht auf Verordnungen (Parlamentskorrespondenz Nr. 1049). Die UVP an sich entspricht den Säulen der Konvention zwar in viele Teilen, mit der neusten Novelle wurden sogar neue Prüfbereiche, wie zum Beispiel der Klimawandel aufgenommen (UVP-G 2000), trotzdem werden nicht alle umweltrelevanten Verfahren in diesem Rahmen ausgetragen. Somit wurde das Übereinkommen, das jeder Person Rechte in Umweltangelegenheiten zukommen lässt, in Österreich noch nicht vollständig übernommen. Besonders die Umsetzung der einzelnen Säulen sind unterschiedlich stark ausgeprägt.

Obwohl die neueste UVP-G 2000 (BGBl. I Nr. 80/2018) neue Prüfbereiche hinzugefügt hat und Umweltorganisationen nun auch in diesen Bereichen als Partei fungieren können, hinterlässt die Novelle ebenso einen anderen, und zwar negativen Eindruck aus Sicht der Beteiligung von Umweltorganisationen. Denn mit dem Versuch das Verfahren, durch die Mindestanforderung für die Anerkennung als Umweltorganisation, zu professionalisieren, entzieht sie einem großen Teil der betroffenen Öffentlichkeit, die die Umwelt vertritt, wieder ihre Parteistellung. Hier ist ein Widerspruch zu erkennen, zwar werden mehr Umweltbereiche nun stärker kontrolliert, jedoch wird es zukünftig weniger Umweltorganisationen geben, die ihre Rechte vertreten können. Ebenso widerspricht die Novelle zum Teil dem Ziel der Aarhus-Konvention, da bereits erteilte Rechte im Umweltschutz wieder eingeschränkt werden.

Denn diese Novelle betrifft nicht nur UVP-Angelegenheiten. Wie anfangs erklärt werden nur anerkannte Umweltorganisationen nach §19 Abs. 6 UVP-G 2000 als Partei verstanden, dies betrifft somit auch alle anderen Rechtsmaterien und Vorhaben, die nicht in die UVP fallen. Die Mindestanforderung hinterlässt den Eindruck, dass die Regierung Umweltorganisationen als Problem sieht und ihnen nicht die Möglichkeiten bieten will wirtschaftlich wichtige Projekte zu verhindern, auch wenn diese schlussendlich auf Kosten der Umwelt durchgeführt werden.

Generell haben Umweltorganisationen über die Jahre mehr und mehr Rechte erhalten, dennoch nicht in dem Ausmaß, welche die Aarhus-Konvention vorschreibt. Die vollständige Umsetzung ist in Österreich noch ausstehend. Somit auch die Beteiligung von Umweltorganisationen in allen umweltrelevanten Verfahren.

5 Ausblick

Klar ist, dass Österreich weiterhin Gesetze der Aarhus-Konvention anpassen wird. Besonders, da mittlerweile schon mehrere Verfahren auf Grund der Nichtumsetzung gegen Österreich eingeleitet worden sind. Dies würde ohne neue Maßnahmen auch weiterhin passieren. Die Regierung ist weiterhin unter Druck die Konvention vollständig zu übernehmen. Die Sammelnovelle 2018 ist ein Schritt in die richtige Richtung, zumindest für Umweltorganisationen. Allerdings machten sie das Gesetz fast gleichzeitig mit der neuen UVP-G 2000 Novelle kund. Letztere stellt neue Mindestanforderungen an Umweltorganisationen, mit dem Wissen, dass viele dieser nicht alle Kriterien erfüllen und somit zukünftig kein Parteirecht mehr haben werden. Mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz schaffte die Regierung für Umweltorganisationen eine Rechtssicherheit, die sie ihnen mit der Mindestanforderung für die Anerkennung wieder nehmen. Derzeit kann nur spekuliert werden welche Auswirkungen das Öffnen der Beteiligungsprozesse und die gleichzeitig implementierten Einschränkungen der Beteiligten auf die Umwelt und ihre Überprüfungsverfahren haben werden.

Diese Arbeit basiert auf einer Seminararbeit, welche im Rahmen der Lehrveranstaltung „Seminar: Fokus: Raumrelevantes Recht. Rechtsfragen des Umweltschutzes“ unter Betreuung von Univ.Ass. Mag.iur. Dr.iur. Karin Hiltgartner, E.MA, am Forschungsbereich für Finanzwissenschaften und Infrastrukturpolitik, im Wintersemester 2018, verfasst wurde.

Quellenverzeichnis

- Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018.** StF: BGBl. I Nr. 73/2018
- Aarhus-Konvention 2005: Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung** StF: BGBl. III Nr. 88/2005
- AVG: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – (AVG)** StF: BGBl. Nr. 51/1991, aktuelle Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- Baumgartner, C. (2005):** Parteistellungen im UVP-G nach der Nov 2004. In: *Ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 2005, 275, 4/2005. Manz Verlag Wien
- BMNT (2018):** Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus: 7. UVP-Bericht an den Nationalrat 2018. URL: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00194/imfname_710716.pdf [03.01.2019]
- B-VG: Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).** StF: BGBl. Nr. 1/1930 , idF: BGBl. I Nr. 22/2018
- EuGH Urteil C-137/14, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer)** vom 15. Oktober 2015. Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland. Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Art. 11 – Richtlinie 2010/75/EU – Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Art. 25 – Zugang zu Gerichten – Abweichende nationale Verfahrensvorschriften.
- Europäische Kommission (2014):** Mahnschreiben. URL: https://www.umweltrechtsblog.at/News/V%C3%B6lkerrecht/Mahnschreiben_EK-Aarhus-Art-9-Abs-3.pdf [03.01.2019]
- Hiltgartner, K. (2014):** Skriptum für die Lehrveranstaltung Verwaltungsverfahrenrecht (LVA-Nr. 280.148). TU Wien
- Hiltgartner, K. (2017):** Vertiefende Unterlagen zur Vorlesung Rechtsfragen des Umweltschutzes, Sommersemester 2017. TU Wien
- Ökobüro (2016):** Umweltorganisationen erheben nur in 5% der UVP-Verfahren Beschwerden- in IPPC-Verfahren nur eine Beschwerde in 10 Jahren. URL: <http://www.oekobuero.at/umweltorganisationen-erheben-nur-in-5-der-uvp-verfahren-beschwerden> [03.01.2019]
- Ökobüro (2017):** Informationstext zum Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren. URL: http://www.oekobuero.at/images/doku/InformationstextUVP_2017.pdf [03.01.2019]
- Ökobüro (2018):** Umsetzung der Aarhus Konvention in Österreich: Eine Chronologie. URL: <http://www.oekobuero.at/aarhus-konvention-chronologie> [03.01.2019]
- Parlamentskorrespondenz Nr. 1049 vom 04.10.2018: Umweltausschuss verabschiedet Umweltverträglichkeitsprüfung Neu.** URL: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK1049/ [03.01.2019]
- Parlamentskorrespondenz Nr. 1178 vom 25.10.2018: Nationalrat verabschiedet Umweltverträglichkeitsprüfung Neu.** URL: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK1178/ [03.01.2019]
- Umweltbundesamt (2017a):** Verteilung der Vorhaben nach Vorhabentypen. URL: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpg/> [03.01.2019]
- Umweltbundesamt (2017b):** Verfahrensstatus der UVP-Verfahren. URL: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpg/> [20.09.2019]
- Umweltbundesamt: Dauer der UVP-Genehmigungsverfahren zwischen 2009 und 2018** URL: http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/gv_dauer [20.09.2019]
- UVP-G 2000: Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)** StF: BGBl. Nr. 697/1993, aktuelle Fassung BGBl. I Nr. 80/2018
- Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959.** StF: BGBl. Nr. 215/1959, idF: BGBl. I Nr. 73/2018